

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 39 (1942)

Heft: 7

Artikel: Protokoll der XXXV. Schweizerischen Armenpflegerkonferenz
[Fortsetzung]

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837059>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 04.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Armenpfleger

MONATSSCHRIFT FÜR ARMENPFLEGE UND JUGENDFÜRSORGE

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz

Mit Beilage: Eidgenössische und kantonale Entscheide

Beilage zum „Schweizerischen Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung“

Redaktion: a. Pfr. A. WILD, ZÜRICH 2 / Verlag und Exp.: ART. INSTITUT ORELL FÜSGLI A.-G., ZÜRICH

„Der Armenpfleger“ erscheint monatlich.

Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten Fr. 10.—, für Postabonnenten Fr. 10.20.

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet

39. JAHRGANG

NR. 7

1. JULI 1942

Protokoll

der XXXV. Schweizerischen Armenpflegerkonferenz

Montag, den 11. Mai 1942, vormittags 10½ Uhr,
im Restaurant Zoologischer Garten, Basel.

(Fortsetzung)

Auch der andere Zweig der Altersfürsorge, die *Fürsorge für ältere Arbeitslose*, bedeutet eine starke Entlastung der Armenpflege. Bis Ende 1941 sind für diesen Zweck jährlich 4 Millionen Franken aufgewendet worden, währenddem nach den neuen Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 24. Dezember 1941 der Bund den Kantonen 80% ihrer Aufwendungen rückvergütet. Die Zahl der ältern Arbeitslosen, die durch den Beschluß erfaßt wurden, ist relativ gering geblieben, dank dem Umstande, daß die Lage des Arbeitsmarktes bisher andauernd günstig war. Im Jahre 1940 sind total 4844 ältere Arbeitslose unterstützt worden.

Trotz diesen Feststellungen kann das Problem der Altersversorgung keineswegs als gelöst betrachtet werden. Auch mit den neuen, verstärkten Mitteln bleiben die Ansätze so tief, daß eine Bewahrung vor der Armenpflege nicht durchwegs möglich ist. Die zunehmende Teuerung läßt auch höhere Unterstützungsansätze als zu bescheiden erscheinen. Am deutlichsten kommen die Schwierigkeiten der gegenwärtigen Ordnung der Altersfürsorge zum Vorschein beim Übergang von der Fürsorge für ältere Arbeitslose in die Greisenfürsorge. Weil die Ansätze der Arbeitslosenfürsorge viel höher sind, sträuben sich die Kantone und die Beteiligten dagegen, die Überführung vorzunehmen. Normalerweise sollte die Fürsorge für ältere Arbeitslose ihrer Natur nach nur vom 55. bis 65. Altersjahr gehen. Da die Altersfürsorge aber zu schwach ist, müssen auch höhere und immer höhere Altersstufen in der Fürsorge für ältere Arbeitslose belassen werden. Arbeitslosenversicherung und Fürsorge für ältere Arbeitslose müssen vielfach die fehlende hinreichende Altersversorgung ersetzen. Daß dieser Zustand auf die Dauer unbefriedigend ist, liegt auf der Hand. Wohl eines der wichtigsten Kapitel der Sozialfürsorge der Zukunft wird die Lösung des Altersversorgungsproblems darstellen. Bund, Kantone, Gemeinden und Beteiligte werden sich zur Lösung desselben die Hand reichen müssen.

b) Wir wenden uns nun den Maßnahmen zu, die die *Minderbemittelten vor der Kriegsteuerung einigermaßen schützen* und sie zugleich vor der Inanspruchnahme der Armenpflege bewahren sollen.

Im Mittelpunkt dieser Maßnahmen steht der Bundesratsbeschluß vom 10. Oktober 1941 über Beitragsleistung des Bundes an *Notstandsaktionen zugunsten der minderbemittelten Bevölkerung*. Dieser Beschluß wollte die Frage der Hilfe an die durch die gegenwärtigen Verhältnisse in Not geratene minderbemittelte Bevölkerung lösen. Der Beschluß ist ein Rahmenbeschluß und ein Subventionserlaß. Er läßt infolgedessen den Kantonen viel Freiheit in der praktischen Anwendung. Der Bundesratsbeschluß umschreibt die Arten der Notstandsaktionen, die in Betracht kommen:

- a) Zuwendungen in natura;
- b) die Abgabe von Gutscheinen zum Bezuge verbilligter Lebensmittel, Brennmaterialien oder anderer Verbrauchsgüter;
- c) Mietzinszuschüsse;
- d) Barzuschüsse.

Der Bundesratsbeschluß umschreibt ferner ganz allgemein den Kreis der Bezugsberechtigten:

- a) kinderreiche Familien;
- b) bedürftige Wehrmannsfamilien;
- c) Familien von Arbeitslosen;
- d) Familien und Einzelpersonen, die sonstwie durch die Kriegsverhältnisse in Not geraten sind.

Der Kreis der Minderbemittelten ist im Bundesratsbeschluß selbst nicht näher umschrieben. Es wird vielmehr als Sache der Kantone und Gemeinden erklärt, zu bestimmen, wer bezugsberechtigt sein soll. Diese Bestimmungen bedürfen jedoch der Genehmigung des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes. Es ist unerläßlich, den Kreis der Bezugsberechtigten nach oben und nach unten zu begrenzen.

Die *Begrenzung nach oben* bedeutet die Festlegung eines bestimmten Einkommens- und Vermögensschemas, jenseits welchem eine Bezugsberechtigung ausgeschlossen ist. Das Eidgenössische Kriegsfürsorgeamt hat hinsichtlich der Begrenzung nach oben ein Einkommensschema und bestimmte Grundsätze aufgestellt, denen es nach Möglichkeit durch die Genehmigungspraxis zum Durchbruch verholfen hat. Eine Begrenzung nach oben hinsichtlich des Vermögens ist von seiten der Eidgenossenschaft bis jetzt nicht verlangt worden. Hingegen haben die meisten Kantone von sich aus bestimmte Vermögensgrenzen aufgestellt, denen das Kriegsfürsorgeamt zugestimmt hat.

Das Einkommensschema, das wir unserer Genehmigungspraxis bisher zugrunde gelegt haben, ist das folgende:

Zur Teilnahme an einer Notstandsaktion des Bundes und der Kantone, resp. der Gemeinden, sind berechtigt Alleinstehende und Familien, deren Jahreseinkommen die nachstehenden Beträge nicht erreicht:

Kategorie	Alleinstehende Personen	Jahreseinkommen in Franken				
		Familien mit . . im gleichen Haushalte lebenden Angehörigen				
		2	3	4	5	6 usw.
I	1800	2600	3000	3400	3800	4100
II	1500	2200	2550	2900	3250	3500
III	1200	1800	2100	2400	2700	2900

Dabei haben wir noch für die Anwendung des Schemas die folgenden Grundsätze aufgestellt:

1. Als Gesamteinkommen gilt sowohl das gesamte Bareinkommen aus Erwerb und aus Vermögensertrag, als auch das Naturaleinkommen jeglicher Art aller in derselben Haushaltung lebenden Familienangehörigen.
Naturaleinkommen ist in Geldwert zu schätzen.
2. Das Einkommen soll nicht nur aus Steuerlisten, sondern vor allem auf Grund von Lohn- und Besoldungsausweisen usw. ermittelt werden. Die sich Meldenden sind verpflichtet, wahrheitsgetreue Auskunft zu geben.
3. Personen oder Familien, deren Einkommen wesentlich aus Vermögensertrag besteht, sind in der Regel von der Teilnahme an Notstandsaktionen auszuschließen.
4. Für die Einteilung der Gemeinden in die drei Kategorien mit städtischen (I), halb-städtischen (II) und ländlichen (III) Verhältnissen gilt die von der Eidgenössischen Finanzverwaltung am 1. Januar 1941/28. Juni 1941 für die Durchführung der Lohn- und Verdienstersatzordnung und die militärische Notunterstützung aufgestellte Klassifikation.

Diese Grundsätze sind allgemein durchgedrungen. In allerneuester Zeit hat Zürich ein höheres Schema zur Anwendung gebracht.

Die *Begrenzung nach unten* bedeutet die Abschränkung gegenüber der Armenpflege. Diese ist unbedingt nötig, wenn wir nicht über die Notstandsaktionen zu einer Bundesarmenpflege kommen wollen.

Der Art. 8 des Bundesratsbeschlusses sagt deshalb ausdrücklich, daß Notstandsaktionen, die auf Grund des Beschlusses durchgeführt werden, nicht als solche der Armenpflege organisiert werden dürfen, und daß sie in Kantonen und Gemeinden von der Armenpflege getrennt durchzuführen sind. Ferner wird ausdrücklich hinzugefügt: „Personen, die bisher vollständig oder überwiegend von der Armenpflege unterstützt wurden, sind von den Notstandsaktionen auszuschließen.“ Diese scharfe Trennung von der Armenpflege hat hie und da Anstoß erregt. Es wurde insbesondere betont, daß man die Armengenössigen mit kleineren regelmäßigen Unterstützungen nicht ausschließen sollte. Nähere Überlegung zeigt jedoch sofort, daß eine solche Unterscheidung schlechterdings nicht getroffen werden kann, ohne die größten Ungerechtigkeiten zu begehen. Ein Kanton hat uns gegenüber z. B. dahin interveniert, wir sollten regelmäßige kleinere Unterstützungen von 5—20 Franken monatlich anerkennen, ein anderer machte geltend, daß auch Unterstützungen von monatlich 50—60 Franken noch als klein zu taxieren seien. Schon diese beiden Beispiele zeigen deutlich, wie schwer es wäre, eine einigermaßen gerechte Grenzlinie zu ziehen. In Tat und Wahrheit muß die totale Scheidung zwischen den Notstandsaktionen und der Armenpflege durchgeführt werden. Hingegen haben wir zugestimmt, daß nur vereinzelte, durch die Kriegsverhältnisse bedingte sporadische Beihilfe nicht von den Notstandsaktionen ausschließen soll. Ferner haben wir uns damit einverstanden erklärt, daß Bezüger ganz geringer regelmäßiger Unterstützungen, die durch die Teilnahme an der Notstandsaktion von der Armenpflege wieder befreit werden können, in die Notstandsaktion aufgenommen werden dürfen. Auf diese Weise entsteht doch für Kantone und Gemeinden eine sehr wertvolle Hilfe, die dazu beiträgt, den Zustrom zur Armenpflege abzdämmen. Letzteres ist das Hauptziel des Bundesratsbeschlusses.

Bis heute haben außer den Kantonen Uri, Schwyz, Nidwalden, Appenzell I.-Rh. und Wallis sämtliche Kantone Notstandsaktionen organisiert. Diese gehen in einzelnen Kantonen ziemlich weit und stellen eine bedeutende Hilfe für die Bezugsberechtigten dar.

Wie auf Grund der allgemeinen Vorschriften des Bundes vorzusehen war,

sind die Notstandsaktionen durch die Kantone recht verschieden durchgeführt worden. Zunächst sind zwei Hauptkategorien zu unterscheiden:

- a) Kantone, die nur zeitlich beschränkte Aktionen durchführen, und
- b) Kantone, die zeitlich unbeschränkte Aktionen durchführen.

Nach der Art der gewährten Hilfe können unterschieden werden:

- a) Notstandsaktionen mit Naturalunterstützungen;
- b) Notstandsaktionen mit Barunterstützungen;
- c) Notstandsaktionen, die eine Kombination beider Unterstützungsarten vorsehen;
- d) spezielle Hilfen zugunsten der Wehrmänner.

Es würde uns zu weit führen, wenn wir die einzelnen Aktionen besprechen wollten. Wir müssen uns vielmehr mit diesen allgemeinen Andeutungen begnügen.

Insgesamt sind bis heute für das Jahr 1942 für rund 15 Millionen Franken Notstandsaktionen genehmigt worden. An diese Gesamtausgabe wird der Bund den dritten Teil beisteuern.

Auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 10. Oktober 1941 hat der Bundesrat erstmals beschlossen, im Rahmen der Notstandsaktion eine private Hilfsaktion zu verstärken. In diesem Sinne wurde für die Winterhilfe 1941/42 ein einmaliger Betrag von 500 000 Franken bewilligt. Der Sinn des Beschlusses war der, den Kantonen, die aus finanziellen Gründen nicht oder nicht hinreichend in der Lage wären, eine Notstandsaktion durchzuführen, wenigstens einigermaßen zu Hilfe zu kommen. Der Betrag war als zentraler Ausgleichsfonds zu verwenden und insbesondere bei jenen Kantonen und Gemeinden einzusetzen, wo keine vom Bund subventionierte Notstandsaktion oder nur eine solche in bescheidener Form zur Durchführung kommt.

Wie wir bereits gesehen haben, überläßt der Bund auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 10. Oktober 1941 die Organisation von Notstandsaktionen den Kantonen und Gemeinden. Nur in bezug auf das *Brot* hat der Bund bisher, wie wir gesehen haben, mit Bundesmitteln den Preis erheblich tiefer gehalten, als er nach dem Marktpreis sein müßte. Nun legte aber der Bund den größten Wert darauf, daß die minderbemittelte Bevölkerung die Möglichkeit habe, sich mit *Kartoffeln und Obst* zu annehmbaren Preisen einzudecken. Aus diesem Grunde wurde auf Grund von Richtlinien, die mit der Eidgenössischen Alkoholverwaltung vereinbart waren, die Abgabe von verbilligten Kartoffeln und verbilligtem Obst durch die Kantone und Gemeinden von Bundes wegen gefördert. Bezugsberechtigt waren die gleichen Kategorien, die im Bundesratsbeschluß vom 10. Oktober erwähnt sind: kinderreiche Familien, bedürftige Wehrmannsfamilien, Familien von Arbeitslosen und Familien und Einzelpersonen, die sonstwie durch die Kriegsverhältnisse in Not geraten sind. Der Beitrag des Bundes beträgt einen Drittel der Verbilligungskosten. Auch diese Aktion war getrennt von der Armenpflege durchzuführen. Sowohl von der Kartoffel- wie von der Obstaktion ist von seiten der Kantone und Gemeinden ausgiebig Gebrauch gemacht worden. Da die Abrechnungen noch nicht vorliegen, ist es jedoch in diesem Zeitpunkt nicht möglich, genauere Angaben zu machen.

Es mögen in diesem Zusammenhange noch die übrigen Fürsorgemaßnahmen des Bundes erwähnt werden, die ebenfalls in den Gesamtrahmen hineingehören, wenn das Bild einigermaßen vollständig sein soll. Vor kurzem ist die *erste Volkstuchaktion* für *Baumwollstoffe* abgeschlossen worden. Sie umfaßte eine halbe Million Meter im Betrage von rund einer halben Million Franken. Sie hat Kantonen, Gemeinden und den Wohltätigkeitsorganisationen ermöglicht, sehr gute Qualitäten Baumwollstoffe zu stark reduzierten Preisen zu beziehen. Gegenwärtig

ist eine *zweite Volkstuchaktion* für *Wollstoffe* in Aussicht genommen. Sie soll ähnlich organisiert werden, wie die erste Aktion; sie wird einen Gesamtbetrag von etwa 2 Millionen Franken erfordern. Zahlenmäßig wird damit schon im ersten Jahr die Volkstuchaktion des ersten Weltkrieges beinahe erreicht. Leider erlauben es die Vorratsverhältnisse hinsichtlich der Rohstoffe vorläufig nicht, weiterzugehen.

Wir haben in unserm Vortrag bereits auf die große *Bedeutung der privaten Fürsorge* im Rahmen der Kriegsfürsorge hingewiesen. Dem richtigen Funktionieren der privaten Fürsorge kommt in unserm Lande eine sehr große Bedeutung zu, da ja allgemein nicht die Tendenz besteht, alles nur durch den Staat organisieren zu lassen. In der Linie dieser Grundeinstellung liegen zwei Maßnahmen, die für die private Wohltätigkeit von Bedeutung sind:

a) *Kontrolle der Sammlungen zu wohltätigen und gemeinnützigen Zwecken.*

Die Schweiz ist, wie wir bereits hervorgehoben haben, ein sehr freigebiges Land. Seine Bevölkerung hat traditionsgemäß für alle Aufgaben caritativer Art großes und nachhaltiges Interesse. Es ist geradezu erstaunlich, wie rasch und wie hohe Beträge durch freiwillige Sammlungen aufgebracht werden können, wenn das Schweizervolk die Notwendigkeit der Hilfe einsieht.

Solche Freigebigkeit kann jedoch auch mißbraucht werden. Gelegentlich schießen private Geldsammlungen nur so wie Pilze nach einem warmen Regen aus dem Boden. Für den nämlichen Zweck werden zwei, drei, ja noch mehr Sammlungen veranstaltet. Verschiedene Richtungen bemächtigen sich der gleichen Sache. Es entstehen Doppelspurigkeiten und Zersplitterung der vorhandenen Mittel. Aber gelegentlich beschäftigen sich auch wenig wünschenswerte Elemente mit Sammelaktionen, denen es weniger darum zu tun ist, den Notleidenden zu helfen, als irgendeine Existenz privater Art zu schaffen. Es ist deshalb kein Wunder, daß verschiedene private Organisationen und öffentliche Körperschaften an den Staat herangetreten sind, mit der Bitte, während des Krieges das Sammelwesen zu kontrollieren und in geordnete Bahnen zu lenken. Das ist geschehen durch den Bundesratsbeschluß vom 28. Februar 1941 über Sammlungen zu wohltätigen und gemeinnützigen Zwecken. Gemäß diesem Beschluß werden Sammlungen jeder Art, in Geld und Naturalien, für wohltätige und gemeinnützige Zwecke zugunsten des In- und Auslandes, inbegriffen entsprechende Verkäufe, Veranstaltungen usw. der Bewilligungspflicht unterstellt. Die Bewilligung für die Durchführung einer Sammlung kann insbesondere verweigert werden, wenn:

- a) die Nützlichkeit oder Notwendigkeit einer Sammlung nicht hinreichend erwiesen ist;
- b) die um die Bewilligung der Sammlung Nachsuchenden nicht genügend Gewähr bieten für richtige Durchführung der Sammlung und für zweckmäßige Verwendung der gesammelten Geldmittel und Naturalien;
- c) infolge gleichzeitiger Durchführung verschiedener Sammlungen die Gefahr besteht, daß die vorhandenen Mittel in Geld und Naturalien zersplittert werden und zur Deckung dringender Bedürfnisse nicht mehr ausreichen;
- d) für den gleichen Zweck bereits gesammelt worden ist oder gesammelt wird;
- e) volkswirtschaftliche oder andere, durch die Sicherheit des Landes bedingte Gründe gegen die Zulassung der Sammlung sprechen.

Der Beschluß hat sich seit seiner Schaffung als sehr notwendig und nützlich erwiesen. Auch Kreise, die sich ursprünglich gegen die Einmischung des Staates in die private Wohltätigkeit ausgesprochen hatten, sehen heute die Notwendigkeit der Kontrolle der Sammlungen im Interesse des Ganzen ein. Die Praxis in der Durchführung des Beschlusses geht ja auch weniger darauf hinaus, wertvolle Initiativen zu ersticken, oder der privaten Wohltätigkeit untragbare Schranken aufzuerlegen, als darauf, Mißbräuche zu beseitigen und Doppelspurigkeiten zu

vermeiden. Diese regulierende Tätigkeit liegt ja in hohem Maße im Interesse der gutorganisierten Wohltätigkeit.

b) *Bewilligung zum Sammeln von Textil- und Schuhcoupons sowie Gewährung von Couponsvorschüssen.*

Es muß gerade in Kriegszeiten der größte Wert darauf gelegt werden, daß die private Wohltätigkeit ihre segensreiche Tätigkeit fortsetzen kann. Aus diesem Grunde wird auch bei Erlaß der Rationierungsvorschriften auf die Bedürfnisse der Wohltätigkeitsorganisationen und der minderbemittelten Bevölkerung Rücksicht genommen.

Von besonderer Bedeutung ist die Abgabe von getragenen Kleidern durch die wohlhabende Bevölkerung an die ärmeren Schichten. Durch die Erteilung von Couponsvorschüssen in Textilien und Schuhen wird den Wohltätigkeitsorganisationen die Entgegennahme von getragenen Kleidern gegen Coupons und die Anschaffung von neuen Stoffen und Schuhen ermöglicht. Bis heute sind durch das Eidgenössische Kriegsfürsorgeamt an Wohltätigkeitsorganisationen 124 Bewilligungen zum Sammeln von Textil- und Schuhcoupons erteilt worden. Ferner sind 300 000 Punkte an Textil- und 80 000 Punkte an Schuhvorschüssen erfolgt. Diese Vorschüsse müssen sukzessive amortisiert werden. Schon heute läßt sich feststellen, daß diese Möglichkeit des Sammelns und der Abgabe von Couponsvorschüssen sehr segensreiche Wirkungen auszuüben vermag.

III.

Damit haben wir einen Überblick gegeben über die bisher von Seite des Bundes ergriffenen Kriegsfürsorgemaßnahmen und ihr Verhältnis zur Armenpflege. Dieser Überblick ist naturgemäß lückenhaft, da bei der föderativen Struktur unseres Staates wichtige Gebiete der Fürsorge und damit auch der Kriegsfürsorge in der Kompetenz der Kantone liegen. Es kann sich jedoch nicht darum handeln, in diesem Zusammenhange auch die Aktivität der Kantone auf dem Gebiete der Kriegsfürsorge zur Darstellung zu bringen. Es muß aber darauf hingewiesen werden, daß in unserm Lande die Tätigkeit der Kantone auch auf diesem Gebiete eine sehr große Bedeutung hat.

Es fragt sich nun, werden die vom Bunde bisher ergriffenen Maßnahmen genügen? Diese Frage läßt sich nicht eindeutig beantworten. Es hängt dies vielmehr in hohem Maße von der Entwicklung der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse ab. Wirtschaftliche Entwicklung und Sozialfürsorge bedingen und ergänzen sich gegenseitig. Die Sozialfürsorge kann nicht das Wirtschaftsproblem als solches lösen. Wenn wir aber die Evolution auf dem besprochenen Gebiete zwischen den beiden Weltkriegen überblicken, so dürfen wir wohl ohne Übertreibung sagen, daß Vieles und Wertvolles getan und erreicht worden ist. Wo noch Lücken vorhanden sind, können und sollen sie ausgefüllt werden. Das Programm des Bundes auf dem Gebiete der Sozialfürsorge ist keineswegs abgeschlossen, man wird sich vielmehr den wechselnden Verhältnissen anpassen müssen. Wichtige Maßnahmen des Bundes sind ausbaufähig. Wir erinnern an die bestehenden Notstandsaktionen, die in einer Reihe von Kantonen noch nicht existieren und die in andern erst in der Entwicklung begriffen sind.

Wenn wir die Ergebnisse unserer Betrachtungen und Erfahrungen in einigen *Schlußfolgerungen* zusammenfassen sollen, so würden wir etwa folgendes sagen:

1. Die Schweiz hat seit dem ersten Weltkrieg eine beachtenswerte soziale Entwicklung aufzuweisen, die in hohem Grade die hauptsächlichsten Ursachen der Armut zurückzudämmen in der Lage war.

2. Die Entwicklung muß dahin gehen, durch den weiteren Ausbau der sozialen Fürsorge immer weitere Kreise der unbemittelten Bevölkerung vor der Armengeßigkeit zu bewahren.
3. Als konkrete Maßnahmen scheinen von diesem grundsätzlichen Standpunkte aus gesehen etwa die folgenden im Vordergrund zu stehen:
 - a) Lösung des Altersversorgungsproblems;
 - b) Fortsetzung und, soweit nötig, Ausbau der bestehenden Notstandsaktionen der Kantone und Gemeinden;
 - c) Wiederholung der Aktion zur Abgabe verbilligter Kartoffeln und von verbilligtem Obst im nächsten Herbst;
 - d) soweit möglich, Fortsetzung der Abgabe verbilligter Stoffe;
 - e) Fortsetzung und, soweit nötig, Ausbau der staatlichen und privaten Fürsorge.

Entwicklung der Lebensversicherung in der Schweiz.

A. Die schweizerischen Kapitalversicherungen.

1. Die großen Einzel-Kapitalversicherungen. (Todes- und Erlebensfallversicherungen)

Jahr	Versicherungsbestand auf Jahresende		Durchschnittl. Betrag Fr.
	Versicherungssummen Mill. Fr.	Policen	
1910	1047,8	169 388	6186
1915	1194,2	193 331	6177
1920	1716,5	273 759	6270
1925	1991,9	313 549	6353
1930	2754,0	401 021	6867
1935	2974,0	413 688	7189
1939	3109,9	441 970	7036

2. Die Volksversicherungen.

1910	49,3	65 351	754
1915	77,5	107 666	720
1920	223,7	288 752	775
1925	385,4	397 660	969
1930	671,9	516 583	1301
1935	1010,1	687 466	1469
1939	1233,4	826 784	1492

3. Die Gruppenversicherungen auf Kapital.

Die Versicherungssummen finden sich in der unter Ziffer 4 aufgestellten Tabelle verzeichnet.

4. Gesamtbestand an schweizerischen Kapitalversicherungen.

Jahr	Große Einzel-	Gruppen-	Volks-	Total
	versicherungen	versicherungen	versicherungen	
	Mill. Fr.	auf Kapital Mill. Fr.	Mill. Fr.	Mill. Fr.
1910	1047,8		49,3	1097,1
1915	1194,2		77,5	1271,7
1920	1716,5		223,7	1940,1
1925	1991,9		385,4	2377,3
1930	2754,0		671,9	3425,9
1935	2974,0	172,2	1010,1	4156,3
1939	3109,9	273,5	1233,4	4616,8

Zusammenstellung betreffend den Umfang und Finanzhaushalt der Hilfskassen (Stand vom Jahre 1925).

Kassenart	Einnahmen										Ausgaben							Vorhandene Deckung (Kapitalanlagen und Guthaben)
	Anzahl der		Ordentliche Beträge		Einlagen bei Gehalts-erhöhungen und Eintritten	Besond.Aufwend. der Arbeitgeber (für Aufbringung des Deckungs-kapitals usw.)	Kapital-erträge	Sonstige Ein-nahmen	Total der Einnahmen	Versicherungsleistungen		Sonstige Kassen-leistungen	Verwaltungs-kosten und Steuern	Sonstige Ausgaben	Total der Ausgaben			
	Anzahl der Kassen (bzw. der Fonds)	Aktiv-mit-glieder	Rentenbezügler (Alte, Invalide, Witwen, Waisen und Verwandte)	der Arbeitgeber						der Ver-sicherten	11					12		
1. Personalhilfskassen v. Bund, Kantonen, Gemeinden usw.	169	78 270	16 436	26 449 875	18 614 232	3 580 355	4 452 551	13 917 781	1 218 286	68 233 080	11	12	13	14	15	16	17	
2. Idem von konzess. Transport-anstalten (inkl. SBB.)	52	39 046	15 625	16 796 019	9 671 519	1 800 825	1 852 943	14 096 542	450 948	44 668 796	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
3. Idem von konzess. Versiche-rungsunternehmen	19	2 057	133	1 775 335	9 887	1 294	419 039	948 724	478 500	3 632 779	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
4. Idem von sonstigen Privat-unternehmungen	982	138 546	7 847	9 731 973	5 628 162	1)	8 971 198	16 507 514	—	40 838 847	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
5. Sonstige Hilfskassen	19	4 521	294	1 358 648	1 610 499	—	—	1 044 792	152 743	4 304 906	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
Total der Hilfskassen	1221	262 440	40 335	54 891 426	35 282 448	6 992 973	15 695 731	46 515 353	2 300 477	161 678 408	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	
Kassenart	Kapital-zahlungen		Renten-zahlungen		Sonstige Kassen-leistungen		Verwaltungs-kosten und Steuern		Sonstige Ausgaben		Total der Ausgaben		Vorhandene Deckung (Kapitalanlagen und Guthaben)					
1. Personalhilfskassen v. Bund, Kantonen, Gemeinden usw.	221 574	32 811 661	1 630 327	260 245	261 254	35 185 061	300 648 851	300 648 851	300 648 851	300 648 851	300 648 851	300 648 851	300 648 851	300 648 851				
2. Idem von konzess. Transport-anstalten (inkl. SBB.)	54 405	33 034 513	415 604	10 782	2 464 274	35 979 578	286 510 981	286 510 981	286 510 981	286 510 981	286 510 981	286 510 981	286 510 981	286 510 981				
3. Idem von konzess. Versiche-rungsunternehmen	207 426	396 971	75 526	10 060	165 211	855 194	17 603 571	17 603 571	17 603 571	17 603 571	17 603 571	17 603 571	17 603 571	17 603 571				
4. Idem von sonstigen Privat-unternehmungen	1 466 684	7 359 803	?	?	?	8 826 487	353 931 862	353 931 862	353 931 862	353 931 862	353 931 862	353 931 862	353 931 862	353 931 862				
5. Sonstige Hilfskassen	23 816	495 612	268 425	62 504	4 595	854 952	22 878 953	22 878 953	22 878 953	22 878 953	22 878 953	22 878 953	22 878 953	22 878 953				
Total der Hilfskassen	1 973 905	74 098 560	2 389 882	343 591	2 895 334	81 701 272	981 574 218	981 574 218	981 574 218	981 574 218	981 574 218	981 574 218	981 574 218	981 574 218				

1) In Kolonne 7 inbegriffen.